

POSTULAT**betreffend Kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen****Auftrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag über die Neuregelung der kantonalen Aufsicht über die Gemeindefinanzen im Rahmen der geplanten Überarbeitungen der Finanzausgleichs- oder Finanzhaushaltgesetzgebung zu stellen und dabei die Minimalanforderungen der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen und die obligationenrechtlichen Revisionsbestimmungen zu beachten.

Begründung

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen publizierte am 8. März 2001 Minimalanforderungen zur Aufsicht über die Gemeindefinanzen im Sinne von Empfehlungen zuhanden der Kantone. Die Minimalanforderungen lauten:

1. Der Kanton regelt die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen.
2. Der Kanton erlässt Vorschriften über die Haushalt- und Rechnungsführung der gemeinderechtlichen Körperschaften.
3. Der Kanton erlässt Vorschriften über die Rechnungsprüfung und die Revision.
4. Der Kanton wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der mit der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung betrauten Personen mit.
5. Der Kanton legt die Arbeit der kantonalen Aufsicht über die Gemeindefinanzen offen.
6. Der Kanton veröffentlicht eine Statistik über die Gemeindefinanzen.
7. Der Kanton regelt das Eingreifen kantonaler Aufsichtsstellen bei Fehlentwicklungen in der kommunalen Rechnungsführung und dem Haushaltsgleichgewicht.
8. Der Kanton beurteilt und genehmigt die finanzrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente.

Die Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden hat unter dem Patronat des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Schweizerischen Städteverbandes der Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisationen, den Auftrag erteilt, die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Aufsicht der Kantone einer Evaluation zu unterziehen.

Gemäss Bericht vom 20. Oktober 2004 über diese Evaluation erfüllt der Kanton Obwalden lediglich drei der acht Minimalanforderungen. In der Auswertung schneiden nur noch die Kantone AI, BS und UR gleich oder schlechter ab. Es wurde festgestellt, dass die Ergebnisse kleinerer Kantone in der Evaluation schlecht abschneiden. Die Ergebnisse sind dahingehend zu relativieren, dass einzelne Massnahmen zur Verwirklichung auf kantonaler Ebene einen hohen Aufwand erfordern, dies im Vergleich zur erzielbaren Wirkung bei einer relativ kleinen Anzahl Gemeinden. Dennoch wird im Bericht abschliessend festgehalten, dass mit geringfügigen Anpassungen von Lösungen anderer Kantone und beispielsweise der Mitwirkung an einer regionalen Weiterbildungsplattform diese Kantone weitere Minimalanforderungen erfüllen könnten.

Weiter stellen nun auch die neuen Revisionsbestimmungen für juristische Personen im Obligationenrecht (ab 1. Januar 2008) die vorhandenen Vorschriften über die Rechnungsprüfung der öffentlichen Finanzhaushalte elementar in Frage. Die Neuordnung des Revisionsrechts, die überarbeiteten Bestimmungen zur Revisionspflicht und zur Revisionsstelle im Obligationenrecht gehen in ihren Vorgaben massiv weiter, als dies für öffentliche Finanzhaushalte vorgesehen ist.

Alpnach Dorf, 19. Januar 2008

Klaus Wallimann, Kantonsrat

Postulat betreffend Kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen – Fortsetzung

Mitunterzeichnende:

K. G. L.

St. H.

M. J. J.

Paul Vogt

Anna Schärer

Krista Bruner

S. J.

M. J.

A.

D. Henggeles

D. Roche